



# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 10 / 2022

Psychotherapie und psychiatrische Versorgung

## **Beratungen über eine koordinierte Hilfe für schwer psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche werden beginnen**

**Berlin, 3. März 2022** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird die Beratungen zu besseren Versorgungsangeboten für schwer psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche mit einem komplexen ärztlichen wie therapeutischen Behandlungsbedarf aufnehmen. Der heutige Beschluss knüpft damit an den im Dezember 2021 in Kraft getretenen Richtlinienbeschluss an, der entsprechende Angebote bereits für Erwachsene vorsieht.

Der G-BA überträgt diesen Arbeitsauftrag dem Unterausschuss Psychotherapie. Damit erweitert sich das bisherige Arbeitsspektrum des Unterausschusses: Neben Fragen der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung kommen nun auch Sektorengrenzen überschreitende Aspekte für eine koordinierte und strukturierte Versorgung (§ 92 Absatz 6b SGB V) hinzu. Das spiegelt sich auch in seinem neuen Namen wider: Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung. Für die Beratung des Auftrags gemäß § 92 Absatz 6b SGB V wird im Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung auf der Seite der Leistungserbringer nun neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft vertreten sein. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft ist bei Fragen zur Richtlinie für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung von schwer psychisch erkrankten Erwachsenen (KSVPsych-RL) stimmberechtigt.

Kernelement der 2021 neu beschlossenen KSVPsych-RL ist die koordinierte Versorgung der Patientinnen und Patienten durch berufsgruppenübergreifende Behandlungsteams. Auch für die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen soll nun eine Regelung erarbeitet werden, die eine bessere Koordination der Versorgung gewährleistet, den Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung und umgekehrt erleichtert sowie durch abgestimmte Prozesse eine höhere Versorgungseffizienz ermöglicht.

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung am 3. März 2022 in Kraft.

### **Hintergrund:**

Seit Dezember 2021 ist die neue Richtlinie für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung von schwer

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen für die Presse:**

**Ann Marini (Ltg.)**

**Gudrun Köster**

**Annette Steger**



psychisch erkrankten Erwachsenen (KSVPsych-RL) in Kraft. Den entsprechenden Arbeitsauftrag hatte der G-BA mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung erhalten. Ziel war es, Regelungen zu treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. Ebenso sollte der Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung für Patientinnen und Patienten leichter werden.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).